

Datum

An die  
Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu  
- Öffentliche Ordnung -  
Marktstraße 26  
88299 Leutkirch im Allgäu  
[gestattungen@leutkirch.de](mailto:gestattungen@leutkirch.de)

## Antrag auf Erteilung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Bezeichnung der Veranstaltung
Veranstaltungszeit (Datum – Zeitraum)
Name des Veranstalters

### Vorbemerkungen:

Eine Gestattung ist grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn aus besonderem Anlass eine Bewirtung mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und bei dieser Gelegenheit alkoholhaltige Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden.

Keine Gestattung wird hingegen benötigt, wenn lediglich

- alkoholfreie Getränke
- unentgeltliche Kostproben
- zubereitete Speisen oder
- in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht werden.

Die Gestattung ist **spätestens 14 Tage** vor der Veranstaltung bei der örtlich zuständigen Großen Kreisstadt zu beantragen.

### Wichtige Hinweise:

Die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu ist verpflichtet, dem Finanzamt die Erlaubniserteilung mitzuteilen. Des Weiteren wird die Erlaubnis an das Polizeirevier Leutkirch sowie an die Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes Ravensburg weitergeleitet.

Fragen ab Ziffer 6 sind nur zu beantworten, wenn bei der Veranstaltung branntweinhaltige Getränke verabreicht werden und wenn die Veranstaltung jugendschutzrechtliche Belange tangiert.



#### 4. Art der Veranstaltung

- Schankwirtschaft mit Alkoholausschank  
 Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank

Welche Getränke sollen verabreicht werden?	
<input type="checkbox"/> Bier	<input type="checkbox"/> Wein
<input type="checkbox"/> Branntwein	<input type="checkbox"/> alkoholfreie Getränke
<input type="checkbox"/> sonstige Getränke	
Welche Speisen sollen verabreicht werden?	
Wer soll bewirtet werden?	
<input type="checkbox"/> Jedermann	<input type="checkbox"/> nur geladene Gäste
<input type="checkbox"/> nur Vereinsmitglieder und deren Angehörige sowie besonders geladene Gäste	

Veranstaltung ohne Musik

- Live-Auftritte von Personen  
 Theater  
 sonstiges Programm

Nähere Bezeichnung

Veranstaltung mit Musik

- Hintergrundmusik  
 Blasmusik  
 Disco mit Disc-Jockey  
 Disco mit Live-Musik  
 Live-Musik mit Verstärker  
 Live-Musik ohne Verstärker  
 sonstiges Programm

Nähere Bezeichnung

#### 5. Zeit

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller

## 6. Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- unter 16 Jahren                       über 16 Jahren                       über 18 Jahren

## 7. Getränkeausgabe

a) Beginn

- ab Veranstaltungsbeginn                       ab 20.00 Uhr                       ab 22.00 Uhr                       ab 24.00 Uhr

ab folgender Zeit	Uhr
-------------------	-----

b) Separater Barbereich (Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken)

- ist nicht vorgesehen  
 ab Veranstaltungsbeginn  
 ab 20.00 Uhr                       ab 22.00 Uhr                       ab 24.00 Uhr

ab folgender Zeit	Uhr
-------------------	-----

Jugendlichen ist der separate Barbereich  nicht zugänglich                       zugänglich

c) Ende

- ab 00.00 Uhr                       ab 01.00 Uhr                       ab 01.30 Uhr

ab folgender Zeit	Uhr
-------------------	-----

## 8. Sicherheitsdienst / Security

Anzahl der professionellen Sicherheitskräfte	Anzahl der eigenen Ordner
Personen	Personen
Name des professionellen Sicherheitsdienstes / Security	
Anschrift des professionellen Sicherheitsdienstes / Security	
Ansprechpartner des professionellen Sicherheitsdienstes / Security (Name, Vorname, Telefon, Handy, E-Mail)	

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in

## Allgemeine Hinweise

### A. Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Die Vorschriften des Feiertagsgesetzes (FTG) sind entsprechend einzuhalten.

An den kirchlichen Feiertagen gilt § 7 Abs. 1 Satz 1 FTG mit der Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag, am Allgemeinen Buß- und Betttag mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und am Abend (§ 9 Abs. 1 FTG).

An den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind während des Hauptgottesdienstes öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und Umzüge, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst unmittelbar zu stören; alle der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen; öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen, zu denen öffentlich eingeladen oder für die Eintrittsgeld erhoben wird verboten (§ 7 Abs. 2 FTG).

Am Karfreitag und am Totengedenktag sind öffentliche Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen; sonstige öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der Würdigung des Feiertages oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen; öffentliche Sportveranstaltungen am Karfreitag während des ganzen Tages, am Totengedenktag bis 13.00 Uhr verboten. Die genannten Verbotensvorschriften beginnen am Karfreitag um 00.00 Uhr und am Totengedenktag um 05.00 Uhr. Am Ostersonntag, Pfingstsonntag, an Fronleichnam und am Ersten Weihnachtstag sind öffentliche Sportveranstaltungen bis 11.00 Uhr verboten. (§ 8 FTG) Öffentliche Tanzunterhaltungen sind von Gründonnerstag 18.00 Uhr bis Karsamstag 20.00 Uhr, an Allerheiligen, wenn Allerheiligen auf die Wochentage Montag bis Freitag fällt, von 03.00 Uhr bis 24.00 Uhr, auf Samstag oder Sonntag fällt, von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr, am Allgemeinen Buß- und Betttag von 03.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie am Volkstrauertag und Totengedenktag von 05.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten (§ 10 Satz 1 FTG).

### B. Lärmschutz

Nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind unten genannte Immissionswerte einzuhalten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)

a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 BauNOV)	60 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)

Nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) – Zeit der allgemeinen Nachtruhe

a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 BauNOV)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	35 dB (A)

BauNVO = Baunutzungsverordnung